

## Statuten der „Galerie im Rathaus“

Die „Galerie im Rathaus“ ist ein Forum für die Kunst- und Kulturschaffenden in Neckartenzlingen, im Gemeindeverwaltungsverband und in der Region.

### Ziele der „Galerie im Rathaus“

Durch die **Präsentation von unterschiedlichen künstlerischen Intentionen** soll zum Verständnis für die Vielfalt aktueller und historischer künstlerischer Sichtweisen beigetragen und, wo möglich, ein Bezug zur Geschichte und Kultur des Ortes Neckartenzlingen hergestellt werden. Kunst ist ein Seismograph gesellschaftlicher und individueller Sichtweisen und Haltungen. Mit und über Kunst ins Gespräch zu kommen, trägt deshalb wesentlich zum Verständnis unterschiedlicher Vorstellungen bei, öffnet den Blick für die Sichtweisen anderer und kann damit zu Toleranz und Offenheit beitragen.

Durch die **Präsentation von unterschiedlichen Beiträgen aus dem Leben der Vereine** soll diesen eine Präsentationsplattform für ihre Kultur schaffende und gesellschaftliche Bedeutung gegeben werden; damit soll die Vielfalt des Vereinslebens abgebildet werden.

Durch die **Präsentation von Arbeiten aus den verschiedenen Bildungseinrichtungen am Ort** (Jugendhaus, Jugendhilfe, Volkshochschule, Kindergarten und Schulen) soll kreatives Potential sichtbar gemacht werden. Damit soll auch die Bedeutung ästhetischer Erziehung und Bildung für die individuelle Entwicklung und Förderung, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft deutlich werden.

### Rahmenbedingungen für die Auswahl der Ausstellenden

Ausstellungen kommen **durch Bewerbungen der Ausstellungswilligen** oder durch Vorschläge Dritter zustande.

Eine **Fachkommission entscheidet** über die Zulassung aufgrund entsprechender Unterlagen. Sie legt die Reihenfolge der Aussteller fest.

Die Fachkommission wird vom Gemeinderat benannt und von der Verwaltung bestätigt. In der Fachkommission sind **vier Vertreter des Gemeinderats und drei Vertreter aus der Bürgerschaft** der Gemeinde Neckartenzlingen. Die Kommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder der Fachkommission sind an keine Weisungen von außen gebunden.

Der oder die Federführende der Fachkommission legt dem Gemeinderat und der Verwaltung die Gründe für Zulassung oder Ablehnung von Ausstellern dar, sowie die **Reihenfolge der geplanten Ausstellungen** für jeweils ein Jahr. Gemeinderat und Verwaltung nehmen dies zur Kenntnis.

Die **Kriterien für die Zulassung** oder Ablehnung von Bewerbern ergeben sich aus den oben genannten Zielen. Bei professionellen Künstlern kommt der eigenständigen künstlerischen Position eine besondere Bedeutung zu. In der Regel sollten auch bisherige Ausstellungsbeteiligungen, Auszeichnungen etc. nachgewiesen werden.

### Durchführung der Ausstellungen

Die **Ausstellungsdauer** umfasst **zwei bis drei Monate**. Vier bis fünf Ausstellungen finden pro Jahr statt. Die Anzahl richtet sich auch nach den anstehenden Jubiläen der Vereine.

Die **Gemeindeverwaltung** übernimmt die **Kosten für die Bewirtung bei der Vernissage** mit alkoholfreien Getränken und Brezeln, ist behilflich beim **Versand der Einladungen** und stellt die

**Räumlichkeiten** für die Ausstellung, einschließlich **Hängevorrichtungen für Bilder**.

Wenn es von den Ausstellenden gewünscht wird, sind die Arbeiten für die Dauer der Ausstellung **versichert**, die Modalitäten bedürfen einer **gesonderten Vereinbarung** mit der Gemeindeverwaltung.

Die **Kosten für Plakate, Flyer und sonstigem Werbematerial** sind von den Ausstellern zu tragen.

Für den **Aufbau der Ausstellung** sind die Aussteller selbst verantwortlich, ebenso für Redner oder Musiker bei der Vernissage. Die Aussteller tragen die dafür anfallenden Kosten selbst.

Die Ausstellungen sind an den Werktagen im Rahmen der **Öffnungszeiten** des Verwaltungsgebäudes geöffnet. Öffnungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen müssen mit der Verwaltung abgesprochen werden, Aufsichtführende Personen müssen in der Regel von den Ausstellern für diese Tage gestellt werden, bzw. sie tragen die Kosten für zu stellende Aufsichtspersonen.

Soll zur Ausstellung ein **Katalog** erscheinen, so tragen die Aussteller die Kosten. Wünschen die Aussteller eine **Finissage**, so tragen sie die Kosten selbst.

Bei Verkaufsausstellungen behält die Gemeindeverwaltung **15 % des Verkaufserlöses** ein. Die Abrechnung erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Die Gewinne werden mit den Auslagen für die Ausstellungen verrechnet. Überschüsse **kommen künstlerischen und kulturellen Aufgabenfeldern zugute**.

Jeder Aussteller wird für seine Planung und Durchführung auf die **Ausstellungsbedingungen** hingewiesen, spätestens dann, sobald sie oder er für eine Ausstellung zugelassen ist. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist **das Logo der „Galerie im Rathaus“** zu verwenden.

Bei der Planung der Ausstellung und der **Hängung der Arbeiten** sind von den Ausstellenden die Vorgaben der **Brandschutzordnung** für die Gemeindeverwaltung Planstraße 9 **einzuhalten**: Flucht und Rettungswege immer freihalten, in Treppenhaus, Fluren und Gängen keine brennbaren oder behindernden Gegenstände aufstellen.

Im Treppenhaus dürfen deswegen nur Arbeiten unter Glas in Metallrahmen an der Wand hängend ausgestellt werden.

### **Dokumentation der Ausstellungen**

Die Fachkommission dokumentiert jede Ausstellung in geeigneter Form. Ein Bericht und Fotos über die Ausstellung werden auf der Homepage der Galerie im Rathaus, bei Crossiety, im Amtsblatt und den regionalen Print-Medien veröffentlicht.

**Zum Ende des jeweiligen Ausstellungsjahres berichtet ein Mitglied der Fachkommission in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat** über die stattgefundenen Ausstellungen und deren Resonanz in Öffentlichkeit und Presse.